



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungs-
kosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

5. September 1937

Heft 17

Inhalt

Amtlicher Teil

Für das Reich und Preußen:

- Personalnachrichten 394

Seite

Seite

des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

437. Siegelführung. Vom 4. August 1937 395
438. Kündigung von Angestellten und Arbeitern mit
mindestens vier Kindern. Vom 12. August 1937 .. 395
439. Anordnung über die Ernennung der Beamten ein-
schließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im
Bereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und
die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Vom
20. August 1937 395
440. Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November
1934 (RGBl. I S. 1086). Winterhilfswerk 1937/38.
Vom 23. August 1937 396

Wissenschaft

Für das Reich:

441. Amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu
Luftschutzzwecken. Vom 19. August 1937 397

Erziehung

Für das Reich:

- a) Allgemeine Abteilung
442. Naturwissenschaftlicher Ferienlehrgang für Lehrer und
Lehrerinnen der höheren Schulen. Vom 11. August
1937 398
443. Werbung für das Gesundheitsschrifttum. Vom
16. August 1937 400

b) Volks- und Mittelschulen

444. Übungsbücher für den Unterricht in der deutschen
Sprache an den Volksschulen. Vom 28. August 1937 400
445. Mitarbeit der Schulen bei der Sicherung der Moß-
kastanienreise des Jahres 1937. Vom 30. August 1937 401

c) Höhere Schulen

446. Schulformen. Vom 4. August 1937 401
447. Richtlinien für die Ausbildung der Philologen.
Vom 25. August 1937 402

d) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

448. Siegelführung und Zeugnisse. Vom 17. August 1937 402

Für Preußen:

a) Allgemeine Abteilung

449. Dienstbezirke der Regierungs- und Landwirtschafts-
schulräte. Vom 26. August 1937 403

b) Volks- und Mittelschulen

450. Verzinsung und Tilgung der Darlehen aus der Kreis-
schulbaurücklage der Landkreise und der vom Staat
gemäß § 25 des Volksschulfinanzgesetzes zur weiteren
Förderung des Volksschulbaus gewährten Dar-
lehen. Vom 14. August 1937 403

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

451. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen
der der Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildung-
wesen unterstehenden Schulen. Vom 17. August 1937 403

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

452. Segelfliegerbeihilfen. Vom 14. August 1937 404

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Ministerialdirigenten im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Professor H e e r i n g und zum Ministerialrat der Oberregierungsrat S t r a c k,

zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Marburg der außerordentliche Professor Lic. Dr. Ernst W e n z daselbst,

zum Honorarprofessor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der Dr. phil. F r i t z D e u b e l ,

zum Honorarprofessor in der Wehrtechnischen Fakultät der Technischen Hochschule in Berlin der Oberregierungsbaurat im Reichsluftfahrtministerium Dr.-Ing. Heinrich S t e i n m a n n ,

zum Oberregierungs- und Schulrat der Regierungs- und Schulrat Ernst F i e l i z in Berlin,

zum Oberregierungs- und Schulrat der Akademische Turn- und Sportlehrer Hubert C o n g e n (ihm ist die Referentenstelle für Leibesübungen und körperliche Erziehung beim Oberpräsidium in Königsberg übertragen worden),

zum Regierungs- und Schulrat in Magdeburg der bisherige Kreisschulrat Gustav B r i n k m e i e r ,

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat in Liegnitz der bisherige Handelsoberlehrer Diplom-Handelslehrer Dr. F r i t z W e r n e r ,

zum Ersten Direktor der Staatlichen Sammlungen für Naturkunde in München der nicht-beamtete außerordentliche Professor Dr. M a x D i n g l e r von der Universität Gießen,

zum Hauptkonservator im bayerischen Landesdienst der Konservator Dr. M u c h a l l - V i e b r o o c h .

Es ist übertragen worden:

dem außerordentlichen Professor Dr. med. vet. P a u l C o h r s in Leipzig unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Tierärztlichen Hoch-

schule in Hannover der Lehrstuhl für Pathologische Anatomie,

dem Dozenten Dr. phil. habil. Hugo F r i e d r i c h in Köln unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg der Lehrstuhl für Romanische Philologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr.-Ing. Friedrich M ü l l e r - D r e s d e n unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Chemischen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden der Lehrstuhl für Physikalische Chemie und Elektrochemie.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Ernst Rudolf H u b e r in Kiel in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Leipzig.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studiendirektors Richard H a n e w a l d an der Berthold-Otto-Schule in Magdeburg zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Magdeburg,

die Berufung des Studiendirektors Dr. William K l i n g h a r d t an dem staatlichen Melanchthon-Gymnasium in Wittenberg zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Halle a./S.

Von den amtlichen Verpflichtungen ist entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Georg S t a u b e r auf seinen Antrag.

*

Der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Wilhelm H a v e r s scheidet auf seinen Antrag aus dem preußischen Landesdienst aus.

Amtliche Erlässe

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

437.

Siegelführung.

Auf den Bericht vom 23. Juni 1937.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern.

Nach § 3 Abs. 1 Buchst. c des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (RGBl. I S. 307) sind nur die Leiter der öffentlichen Schulen und Hochschulen zur Führung des Reichssiegels berechtigt. Leiter der Hochschulen im Sinne dieses Erlasses sind nach meinem Runderlaß vom 12. Juni 1937 — Z II a 2366 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 312) nur der Rektor und die Dekane der Fakultäten. Anderen Stellen der Hochschulen steht also die Führung des Reichssiegels nicht zu. Die Unterschriftung des kleinen Reichssiegels hat also zu lauten: „Der Rektor der Technischen Hochschule Aachen.“ Der Zusatz „Kasse“, „Sekretariat“ oder „Kanzlei“ ist nicht statthaft.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 4. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Kunisch.

An den Herrn Rektor der Technischen Hochschule in Aachen. — Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2737 W.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 395.)

438. Kündigung von Angestellten und Arbeitern mit mindestens vier Kindern.

Ich ersuche, mir künftig am Tage der Kündigung von Angestellten und Arbeitern mit mindestens vier Kindern eine Abschrift des Kündigungsschreibens vorzulegen, sofern ich nicht der Kündigung bereits zugestimmt habe. Ist aus dem Kündigungsschreiben der Kündigungsgrund nicht ohne weiteres zu erkennen, ist er im Begleitbericht ausführlich anzugeben. Ich behalte mir eine Nachprüfung derartiger Kündigungen vor.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 12. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Ranau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3419.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 395.)

439. Anordnung über die Ernennung der Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 20. August 1937.

Auf Grund der mir durch Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 769) und durch Erlass des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Ges. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1019) für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I.

Ich behalte mir vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses

1. der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes, mit Ausnahme der Studienassessoren und der Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen,
2. der planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und Pädagogischen Instituten, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
3. der unmittelbaren Reichsbeamten, soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbefördungsgruppen A 4 c 2 und aufwärts handelt,

4. der preußischen Beamten, soweit es sich um Inhaber von Stellen der preußischen Besoldungsgruppen A 2 d bis A 3 c, A 4 b 1 und A 4 b 2, ferner um Fachlehrer und außerplanmäßige Lehrer an staatlichen Fachschulen handelt;
- b) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG.;
- c) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG.;
- d) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;
- e) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;
- f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;
- zu b bis f: soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts handelt;
- g) die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;
- h) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie in den unter I a 2, 3 und 4 aufgeführten Fällen.

II.

Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten

- a) den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt;
- b) dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,
- c) für Preußen den Leitern der mir nachgeordneten preußischen Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs;
- d) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

Berlin, den 20. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischinisch.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl.
DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Kunisch.

An die Herren Reichsstatthalter, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3245.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 395.)

440. Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086).

Winterhilfswerk 1937/38.

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 17. August 1935 — VW 6000 a/13.8. — (MBlB. S. 1049) finden auf das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1937/38 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 14. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die Regierungspräsidenten (Kreishauptleute), den Polizeipräsidenten in Berlin, die Landräte (Bezirks-Oberamtmänner, Amtshauptleute, Kreisdirektoren) und die Ortspolizeibehörden. — Abdruck an die Reichsminister, den Preußischen Ministerpräsidenten, die Reichsstatthalter, die Preußischen Oberpräsidenten, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Reichsschatzmeister der NSDAP., die Gauleiter der NSDAP. und den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk. — VW 6000 a/13.8.37.

* * *

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. September 1935 — Z II a 2760 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 379) zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl.
DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Ranau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3647.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 396.)

b) Für Preußen

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung. Die Anordnung wird im Reichsgesetzblatt Teil I veröffentlicht.

Wissenschaft

a) Für das Reich

441. Amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken.

Anliegenden Abdruck meiner Anordnung vom heutigen Tage — W N 1973 K I b (b) —, betreffend Zulassung von Prüfstellen für die amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken, übersende ich mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme unter Bezug auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1936 — Z L 5. 8945/36 —.

Berlin, den 19. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B schinßch.

An den Herrn Reichsminister der Luftfahrt. — W N 1973 K I b (b).

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 397.)

*

Anlage.

Zulassung von Prüfstellen für die amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 9. Juli 1936 — Z L 5 b 6150/36 — wird mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

I.

Die Prüfbefugnis zur Durchführung der amtlichen Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken wird von dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nach Maßgabe der anliegenden allgemeinen Bedingungen an geeignete Prüfstellen erteilt.

II.

Das Staatliche Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem führt nach den von dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Bestimmungen die Aufsicht über die Prüfstellen.

III.

Die Erteilung der Prüfbefugnis erfolgt nach folgendem Verfahren:

- Der Antrag ist an das Staatliche Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem zu richten, welches nach den notwendigen Ermittlungen und Prüfung des Bedürfnisses den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiterleitet.

- Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erteilt

den Prüfstellen die vorläufige Prüfbefugnis und verweist die Prüfstellen wegen des weiteren Verfahrens an das StMPrA. Berlin-Dahlem.

- Das StMPrA. Berlin-Dahlem prüft, ob die technischen Einrichtungen der Prüfstellen in apparativer und personeller Hinsicht den Durchführungsvoorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, so stellt das StMPrA. Berlin-Dahlem beim Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Antrag auf Vereidigung des technischen Leiters der Prüfstelle und Erteilung der endgültigen Prüfbefugnis.

- Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung veranlaßt die Vereidigung des technischen Leiters der Prüfstelle auf folgende Formel:

„Ich schwöre, daß ich, nachdem ich zum technischen Leiter der bei in errichteten Prüfstelle für die amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken bestellt bin, die mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, insbesondere die von mir über erfolgte Prüfungen abzugebenden Berichte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung unter Dienstverschwiegenheit bewahren sowie alle Prüfstellenangehörigen zu gleichem anhalten werde.“

- Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erteilt den Prüfstellen die endgültige Prüfbefugnis. Die Erteilung wird im Reichsanzeiger und im Reichsministerialblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ veröffentlicht.

Die Erteilung der Prüfbefugnis ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf Antrag des StMPrA. Berlin-Dahlem. Er wird in gleicher Weise wie die Erteilung der Prüfbefugnis veröffentlicht.

- Bei einem Wechsel des technischen Leiters der Prüfstelle ist die Erteilung der amtlichen Prüfbefugnis erneut und unter vollständiger Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens zu beantragen.

- Die für die Übertragung der Prüfbefugnis erwachsenen Kosten sind an die Kasse des StMPrA. Berlin-Dahlem nach Erteilung der endgültigen Prüfbefugnis zu entrichten.

Berlin, den 19. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B schinßch.

W N 1973 K I b (b).

*

Anlage.

**Allgemeine Bedingungen
für die Zulassung von Prüfstellen für die amtliche Prüfung
von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken.**

1. Die Prüfstellen müssen über zweckentsprechende und einwandfrei arbeitende technische Einrichtungen verfügen und diese instand halten. Die Einrichtungen müssen den Vorschriften des Staatlichen Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem entsprechen.

2. Die Prüfstellen unterstehen der Aufsicht des Staatlichen Materialprüfungsamts Berlin-Dahlem im Sinne des Erlasses W N 678/37 Abs. II und der erlassenen Bestimmungen für die Durchführung der Aufsicht über die Prüfstellen für die amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken.

3. Für die sachgemäße Prüfung haben die Prüfstellen die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

4. Die Prüfstellen müssen bereits längere Zeit für die Textilprüfung tätig gewesen sein und genügend industrienah liegen.

5. Die Prüfstellen müssen ein für das textile Prüfwesen fachmännisch ausgebildetes und erfahrenes Personal unterhalten; der technische Leiter der Prüfstelle muß in ausreichendem Maße über eine solche Ausbildung und Erfahrung verfügen. Im Zweifelsfalle ist der Nachweis darüber zu erbringen.

6. Der technische Leiter der Prüfstellen darf hinsichtlich der Ausübung seiner Pflichten lediglich dem Staatlichen Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem verantwortlich sein.

7. Die Angehörigen der Prüfstelle dürfen nicht auf Gebührenanteile angestellt sein. Sie dürfen keine Anteile an Patenten, Lizenzen usw. für Verfahren, Einrichtungen und Apparate, die für die amtliche Prüfung vorgeschrieben sind, besitzen.

8. Alle Veröffentlichungen der Prüfstellen über die von ihnen ausgeführten amtlichen Untersuchungen und Prüfungen bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Materialprüfungsamts Berlin-Dahlem.

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

**442. Naturwissenschaftlicher Ferienlehrgang
für Lehrer und Lehrerinnen der höheren
Schulen.**

In der Zeit vom 7. bis 16. Oktober 1937 wird in Berlin von der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht ein naturwissenschaftlicher (40.) Ferienlehrgang für Lehrer und Lehrerinnen der höheren Schulen abgehalten

werden. Dieser Lehrgang bezweckt die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen in den naturwissenschaftlichen Fächern.

Ich ersuche, den Direktoren der höheren Lehranstalten je einen Plan des Lehrgangs zugehen zu lassen und geeignete Lehrer (in erster Linie solche, die mit der Erteilung des Unterrichts betraut sind), die zur Teilnahme an dem Lehrgang bereit sind und sich dazu verpflichten, namentlich, unter Angabe ihrer Schule und Wohnung, bis zum 1. September 1937 der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin NW 40, Invalidenstraße 57-62, zu melden. Gleichzeitig ist der Staatlichen Hauptstelle mitzuteilen, welchen Übungsgruppen die Teilnehmer zugewiesen werden wollen; es empfiehlt sich auch die Angabe von Ersatzgruppen für den Fall, daß sämtliche Plätze der gewählten Gruppen belegt sind.

Für den Lehrgang sind im ganzen etwa 60 Teilnehmer vorgesehen. Den Teilnehmern ist, soweit erforderlich und es der Unterricht erlaubt, Urlaub zu erteilen.

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist kostenlos. Den Teilnehmern aus Preußen werden die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise in der 3. Wagenklasse (ohne Zuschlüsse) erstattet. Sie erhalten ferner für die Dauer der Teilnahme und für je einen Tag der Hin- und Rückreise zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung eine Beihilfe von 3 RM, die von der Kasse der Staatlichen Hauptstelle während des Lehrganges ausgezahlt werden. Den außerpreußischen Ländern wird nahegelegt, ihren an dem Lehrgang teilnehmenden Lehrern eine Beihilfe im gleichen Umfang zu bewilligen.

Die von der Staatlichen Hauptstelle zugelassenen Teilnehmer erhalten im September Einberufungsschreiben von der Staatlichen Hauptstelle zugestellt; diese dienen als Ausweise für eine fünfzigprozentige Fahrpreisermäßigung, die den Teilnehmern laut Veröffentlichung im Tarif- und Verkehrsanzeiger vom 16. Dezember 1935 S. 534 zusteht und daher von ihnen in Anspruch zu nehmen ist.

Von der Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen aus Groß-Berlin und aus Orten, die im Vorortverkehr von Berlin aus erreichbar sind, ist abzusehen.

Eine Anzahl von Plänen des Lehrgangs wird von der Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht nach dort gesandt werden.

Berlin, den 11. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Frank.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E I b 480 E III b.

(RMAnzAmtsbldtchWiss. 1937 S. 398.)

Anlage.**Plan**

für den vom 7. bis 16. Oktober 1937 zu Berlin abzuhaltenen 40. Ferienlehrgang für Lehrer und Lehrerinnen höherer Schulen mit den Lehrbefähigungen in allen Naturwissenschaften.

I. Vorträge.

Die Vorträge finden im großen Vortragssaale der Staatlichen Hauptstelle, Invalidenstraße 57-62, in der Zeit von 9.15 bis 10.45 Uhr statt.

1. Dr. von Sengbusch: Pflanzenzüchtung und Rohstoffversorgung. — Freitag, den 8. Oktober.

2. H. J. Schonee: Die Durchforschung des deutschen Bodens nach nutzbaren Lagerstätten (Anwendung geophysikalischer Methoden in Deutschland). — Montag, den 11. Oktober.

3. Professor Steinidel: Ebbe und Flut. — Dienstag, den 12. Oktober.

4. Dr. Ullmann: Neuere Erzeugnisse der Faserstoff-Chemie. — Donnerstag, den 14. Oktober.

5. Dr.-Ing. Röhrs: Kunststoffe, ihre Herstellung, Bearbeitung und Verwendung. — Freitag, den 15. Oktober.

II. Übungen.

Die Übungen finden in den Arbeitsräumen der Staatlichen Hauptstelle statt, und zwar am 7., 8., 9., 11., 12., 14., 15., 16. Oktober.

Gruppe A.

Ausgewählte physikalische Schulversuche. — Oberstudienrat Dr. Volkmann: von 15 bis 17 Uhr (Sonnabend, den 9. Oktober, und Sonnabend, den 16. Oktober, von 11.30 bis 13.30 Uhr) in der Physikbaracke.

Gruppe B.

Übungen am Wechselstromneb und mit Hochfrequenz zur elektrischen Resonanz. — Dr. Moeller: von 11 bis 13 Uhr (Sonnabend, den 9. Oktober, und Sonnabend, den 16. Oktober, von 9 bis 11 Uhr) im Hauptgebäude.

Gruppe C.

Schulversuche aus der Fluglehre. — Professor Dr. Schütt: von 11 bis 13 Uhr (Sonnabend, den 9. Oktober, und Sonnabend, den 16. Oktober, von 9 bis 11 Uhr), Berlin N 4, Hessische Straße 2.

Gruppe D.

Übungen in der Werkstatt nebst Anleitung zur Anfertigung physikalischer Apparate mit besonderer Berücksichtigung deutscher Werkstoffe. — Studienrat Dr. Zorn: von 15 bis

17 Uhr (Sonnabend, den 9. Oktober, und Sonnabend, den 16. Oktober, von 11.30 bis 13.30 Uhr) im Hauptgebäude.

Gruppe E.

Schulversuche aus der anorganischen und organischen Chemie unter besonderer Berücksichtigung zeitgemäßer Rohstofffragen. — Studienrat Dr. Scharf: von 15 bis 17 Uhr (Sonnabend, den 9. Oktober, und Sonnabend, den 16. Oktober, von 11.30 bis 13.30 Uhr) in der Chemiebaracke.

Gruppe F.

Übungen aus verschiedenen Gebieten der Biologie mit Berücksichtigung des vierjährigen Planes. — Oberstudienrat Dr. Otto: von 11 bis 13 Uhr (Sonnabend, den 9. Oktober, und Sonnabend, den 16. Oktober, von 9 bis 11 Uhr) in der Biologiebaracke.

Gruppe G.

Erbbiologische Übung mit Anwendungen auf Rassenhygiene und Vierjahresplan. — Studienrat Dr. Lips: von 15 bis 17 Uhr (Sonnabend, den 9. Oktober, und Sonnabend, den 16. Oktober, von 11.30 bis 13.30 Uhr) in der Biologiebaracke.

Gruppe H.

Übungen zur Benutzung der Hilfsmittel des erdkundlichen Unterrichts mit Beispielen aus gegenwärtigen Gebieten. — Studienrat Dr. Scheer: von 11 bis 13 Uhr (Sonnabend, den 9. Oktober, und Sonnabend, den 16. Oktober, von 9 bis 11 Uhr) in der Erdkundebaracke.

III. Besichtigung.

Für alle Arbeitsgruppen.

Führung durch die Abteilung Kulturfilm der Ufa-Universum-Film AG. (Vorführung einiger Kulturfilme), Berlin SW 19, Krausenstraße 38/39. — Mittwoch, den 13. Oktober.

Unterkunft.

Den Teilnehmern können von der Staatlichen Hauptstelle einzelne Zimmer nachgewiesen werden. Dienststunden 8 bis 16 Uhr, Sonnabends 8 bis 13 Uhr.

Eröffnung des Lehrgangs
durch den Direktor der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht Donnerstag, den 7. Oktober 1937, um 9.15 Uhr im großen Vortragssaale der Hauptstelle, Invalidenstraße 57-62, in der Nähe des Kriminalgerichts. Anschließend findet eine Führung durch die Arbeitsräume der Hauptstelle statt.

443. Werbung für das Gesundheitsschrifttum.

Im Auftrage des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda führt die Reichsschrifttumskammer in Zusammenarbeit mit der Reichsärztekammer eine umfassende Werbung für das Gesundheitsschrifttum durch.

Die Werbung erstreckt sich auf eine ganze Reihe von Monaten und steht unter dem Leitgedanken:

„Das Buch hilft gesund leben.“

Im Mittelpunkt dieser Werbung steht die Verteilung eines Auswahlverzeichnisses, das einen Überblick über empfehlenswertes Gesundheitsschrifttum gibt und unter anderem folgende Sachgebiete umfaßt:

1. Bevölkerungspolitik:

- a) Vererbung, Erbkunde und Erbpflege,
- b) Rasse, Rassenkunde und Rassenpflege,
- c) Bevölkerungsbewegung,
- d) Bevölkerungspolitische Maßnahmen.

2. Gesundheitsführung:

- a) Leibeserziehung,
- b) Ernährung,
- c) Hygiene.

3. Krankenfürsorge:

- a) Heilkunde,
- b) Heilbehandlung.

4. Wohlfahrtspflege:

- a) Mutter und Kind — Säuglingspflege —,
- b) Jugendhilfe,
- c) Sonderfürsorge.

Außerdem wird ein Lichtbildwettbewerb veranstaltet, an dem sich jeder deutsche Volksgenosse beteiligen kann. Der Wettbewerb stellt dem Teilnehmer die Aufgabe, Bilder zu gewinnen, die Forderung „Gesund leben“ anschaulichen, die also zeigen müssen, wie man gesund lebt, sich lebensfroh und gesund erhält.

Für die besten Einsendungen sind wertvolle Geldpreise, Reisen, Handbüchereien oder Bücher ausgesetzt.

Da sich auch die Schule für die Förderung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt einzusezen hat, so soll sie im besonderen Maß an dieser Werbung Anteil nehmen und bei jeder Gelegenheit auf die Ziele und Aufgaben der Gesundheitsführung und auf die Bedeutung der Forderung „Gesund leben“ hinweisen.

Besonderen Wert lege ich darauf, daß möglichst viele Lehrer und Schüler in den Buchhandlungen die Teilnahmebedingungen und Teilnahmescheine für den Lichtbildwettbewerb sowie das Auswahlverzeichnis für das Gesundheitsschrifttum kostenlos abholen.

Ich weise ferner darauf hin, daß die amtliche Zeitschrift des Kuratoriums für das Deutsche Fachschrifttum „Das Deutsche Fachschrifttum“ in ihrer Juni-Nummer dem Thema „Gesundheitsführung und Gesundheitsschrifttum“ breiten Raum gibt. Diese Sonderausgabe wird daher empfohlen, zumal

sie auch den gesamten Aufbau des Gesundheitswesens zur Darstellung bringt.

Dieser Erlass wird nur im AMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 16. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Frank.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (Abteilung für Kirchen und Schulen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III a 1960 E II a, E IV, E V.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 400.)

444. Übungsbücher für den Unterricht in der deutschen Sprache an den Volksschulen.

Dem Gebrauch der Übungsbücher für den deutschen Sprachunterricht an den Volksschulen wird künftig größere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Ich habe schon in dem Runderlaß vom 17. März 1936 — E II a 598 — (AMinAmtsblDtschWiss. S. 159) darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahl der gebrauchten Übungsbücher recht hoch ist. Wie eine eingehende Nachprüfung ergeben hat, entsprechen viele Bücher keineswegs den Anforderungen. Nach den mir zugegangenen Berichten bestehen die Mängel hauptsächlich darin, daß die Bücher größtenteils stofflich veraltet sind. Da unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen eine überstürzte Einführung neuer Bücher vermieden werden muß und den Verlegern ausreichend Zeit zur Schaffung neuer Auflagen oder Bücher gegeben werden soll, ist bis zum Jahr 1939 von Veränderungen im Gebrauch der Bücher für den deutschen Sprachunterricht abzusehen.

Vom Schuljahr 1939 an ist jedoch nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

Es ist erwünscht, daß überall Übungsbücher für den deutschen Sprachunterricht an den Volksschulen eingeführt werden.

Die Entscheidung über die Einführung treffen die Unterrichtsverwaltungen der Länder, in Preußen die Regierungspräsidenten.

Um den Schülern bei Umschulungen unnötige Ausgaben zu ersparen und eine Zersplitterung in der Unterrichtsarbeit zu vermeiden, ist die Zahl der einzuführenden Bücher möglichst zu begrenzen. Hierbei sind die einzelnen Sprachgebiete zu berücksichtigen. Sollten in den Verwaltungsgebieten (Regierungsbezirken, Ländern) ausnahmsweise mehr als zwei Bücher gewünscht werden, ersuche ich, meine Genehmigung einzuholen.



Über eine Reihe bewährter Bücher liegen bei mir Erfahrungsberichte vor. Ich stelle deshalb anheim, wenn es der Fall erfordert, hierher Anfragen zu richten.

Über die getroffenen Maßnahmen ersuche ich bis zum 31. März 1940 zu berichten.

Berlin, den 28. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II a 1791.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 400.)

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 30. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Volunga.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abschrift an den Beauftragten für den Vierjahresplan, Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe, Berlin, Behrenstraße 68–70, auf das Schreiben vom 28. August 1937 — 60291/37 IV 3 Akz. 391/v.B./Ba. — mit der Bitte um Kenntnisnahme. — E II a 2691 E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 401.)

445. Mitarbeit der Schulen bei der Sicherung der Rosskastanienernte des Jahres 1937.

Im Rahmen des Vierjahresplans ist auch die industrielle Bewertung der Rosskastanien, die verschiedene wichtige Rohstoffe enthalten, vorgesehen. Zu diesem Zweck müssen im September 1937 etwa 25 000 t Rosskastanienfrüchte gesammelt werden.

Die Lehrer und Lehrerinnen aller Volks-, mittleren und höheren Schulen, in deren örtlichem Bereich Rosskastanien in nennenswertem Umfang wachsen, werden ersucht, die Schulkindern unter Hinweis auf das volkswirtschaftliche Interesse aufzufordern, in ihrer Freizeit Kastanienfrüchte zu sammeln und an die Schulen abzuliefern. Die Kastanien werden aus den Schulen durch Sammelstellen abgeholt werden, die von den Kreisbauernschaften in Zusammenarbeit mit den Kreisfachschafsteilern, Getreide- und Futtermittelhändlern eingerichtet worden sind. Dabei wird eine Vergütung von 1,50 RM für 100 kg Kastanienfrüchte gezahlt werden. Diese Vergütung soll sich auf 2 RM je 100 kg erhöhen, wenn die Kastanien unmittelbar frei an die Händlersammelstellen geliefert werden.

Ich ersuche, Vorsorge zu treffen, daß in den in Betracht kommenden Schulen etwa vom 15. September 1937 ab trockene Räume, in denen die Früchte nicht höher als 40 cm zu lagern sind, bereitgestellt werden. Von den Lehrkräften erwarte ich, daß sie sich in genügender Anzahl auch in den Dienst dieser Aufgabe stellen. Den Schulkindern müssen täglich vor Beginn des Schulunterrichts oder zu anderen von den Lehrkräften festzulegenden unterrichtsfreien Zeiten die gesammelten Kastanien abgenommen werden, wobei genau verzeichnet werden muß, welche Mengen die einzelnen Kinder abliefern, damit die Kinder nach Abrechnung durch die Sammelstellen die ihnen zustehenden Vergütungen erhalten.

446.

Schulformen.

Nach den Übergangsbestimmungen zur Vereinheitlichung des höheren Schulwesens vom 20. März 1937 — E III a 750/37 — wird es künftig an Stelle der früheren zahlreichen verschiedenen Schulformen nur noch die Hauptform „die Oberschule“ mit ihrer Abart „die Aufbauschule“ und die Nebenform „das Gymnasium“ geben.

Dementsprechend ist die amtliche Bezeichnung der Schule schon jetzt zu ändern. An Stelle der alten Typenbezeichnungen sind daher, insbesondere bei den auf Grund des Erlasses vom 12. Juni 1937 — Z II a 2366 E I b — usw. (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 312) zu beschaffenden Siegeln der Schulleiter, die neuen Bezeichnungen zu führen. Bei der Hauptform hat die Bezeichnung allgemein zu lauten „Oberschule für Jungen“ oder „Oberschule für Mädchen“. Hat die Schule bisher eine zusammengesetzte Bezeichnung geführt, z. B.: Jahn-Oberrealschule, Hindenburg-Realgymnasium, Hildburghausen-Lyzeum, so hat die Bezeichnung künftig zu lauten: „Jahnschule, Oberschule für Jungen“, „Hildburghausenschule, Oberschule für Mädchen“ usw. Bei den Aufbauschulen hat die Bezeichnung beispielsweise zu lauten: „Herzog-Heinrich-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform“. Für die Mädchen-Vollanstalten, die nur eine Form der Oberstufe haben, ist hinzuzugeben: „hauswirtschaftliche Form“ oder „sprachliche Form“.

Die Gymnasien führen die alten Bezeichnungen weiter.

Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, daß die Siegel von den Schulleitern geführt werden und dies auch in der Umschrift zum Ausdruck kommen muß (vgl. Ziff. 5 des Kunderalasses vom 12. Juni 1937). Wegen der Beschaffung der Siegel ist das erforderliche umgehend

zu veranlassen. Die alten Siegel dürfen nicht weiterverwandt werden. Soweit noch Vordrucke (Zeugnisse, Briefbogen usw.) mit alten Bezeichnungen vorhanden sind, habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß diese zunächst aufgebraucht werden.

Berlin, den 4. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojunga.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin. — E III c 1779 II, E III a, Z II a.

(RMinAmtsbldtschWiss. 1937 S. 401.)

447. Richtlinien für die Ausbildung der Philologen.

Wie mir bekannt geworden ist, ist der zweite Absatz meines Erlasses vom 16. Juli 1937 — E III c 1275 W J, W L, M (a) — (RMinAmtsbldtschWiss. S. 363) vereinzelt nicht richtig aufgefaßt worden.

Um jedes Mißverständnis auszuschließen, stelle ich fest:

Die mit dem vorbezeichneten Erlass veröffentlichten Richtlinien für die Ausbildung der Philologen sind allgemeinverbindlich für alle diejenigen, die vom 1. Oktober 1937 ab das Studium mit dem Ziel der Wissenschaftlichen (Referendar-) Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen beginnen, darüber hinaus für diejenigen, die — beispielweise in Preußen — schon am 1. Oktober 1936 oder in der Zeit bis 1. Oktober 1937 ihr Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung begonnen haben.

Diejenigen Studierenden, die ihr Studium nach der bisher in den Ländern geltenden Ordnung begonnen haben, seien ihr Studium auch nach dieser Ordnung fort und legen auch ihre wissenschaftliche Prüfung nach der bisherigen Ordnung ab. Die Pädagogische Prüfung (= Assessorprüfung) legen auch diese nach der neuen Ordnung vom 7. Juni d. Js. ab.

Berlin, den 25. August 1937.

Philologisches Landesprüfungsamt
im

Reichs- und Preußischen Ministerium
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojunga.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die

Herren Vorsitzenden der preußischen Wissenschaftlichen Prüfungsämter, den Herrn Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts in Berlin, die Herren Rektoren der preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen, die Herren Direktoren der preußischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung, den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken, den Herrn Direktor der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg, den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf als Kurator der Staatlichen Kunstabakademie in Düsseldorf, den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung in Berlin-Schöneberg, den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz als Staatskommissar), die Institute für Kirchen- und Schulmusik bei den Universitäten in Breslau und Königsberg (durch die Herren Universitätskuratorien), den Herrn Direktor der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, das Akademische Auskunftsamt in Berlin, die Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und den Senator für Kulturfragen Herrn Adalbert Boeck in Zoppot bei Danzig, Konradshammerstraße 10. — E VII a 109.

(RMinAmtsbldtschWiss. 1937 S. 402.)

448. Siegelführung und Zeugnisse.

Mein Erlass vom 12. Juni 1937 — Z II a 2366 E I b, E II a, E III c (J), E IV, W, V (b) — (RMinAmtsbldtschWiss. S. 312) bestimmt in Ausführung des § 3 des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (RGBl. I S. 307), in welchen Fällen die Leiter der öffentlichen Schulen und Hochschulen das kleine Reichssiegel zu führen haben. Öffentliche Schulen sind auch die vom Reichsnährstand unterhaltenen Schulen.

Die Zeugnisse der in der Trägerschaft des Reichsnährstandes befindlichen Schulen können am Kopf die Embleme des Reichsnährstandes tragen, während zur Beglaubigung das kleine Reichssiegel beigedrückt wird.

Werden neben dem Abschlußzeugnis Urkunden und Zeugnisse über das Bestehen einer staatlichen Prüfung oder über die staatliche Verleihung einer Berufsbezeichnung von der Schulaufsichtsbehörde oder von einem Staatskommissar für die Prüfung ausgesertigt, fallen die Embleme des Reichsnährstandes fort.

Berlin, den 17. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

Kunisch.

An den Reichsnährstand, Verwaltungsamts in Berlin. — Abdruck an die Herren Regierungspräsidenten und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E V 3002/37 Z II a (b).

(RMinAmtsbldtschWiss. 1937 S. 402.)

b) Für Preußen

449. Dienstbezirke der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte.

Der Erlass vom 28. April 1937 — E V 1519 — (11. Mai 1937 — E V 1519 II —) (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 273) wird wie folgt geändert:

zu 7: dem Regierungspräsidenten in Potsdam für die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt a./O. und die Reichshauptstadt Berlin.

Berlin, den 26. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojung a.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten. — E I a 2098.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 403.)

450. Verzinsung und Tilgung der Darlehen aus der Kreisschulbauruflage der Landkreise und der vom Staat gemäß § 25 des Volksschulfinanzgesetzes zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährten Darlehen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister und dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern bestimme ich in Ergänzung der Vorschriften in Nr. 50, 65 und 66 der Ausführungsanweisung zum Volksschulfinanzgesetz usw. vom 25. März 1937 — E II e 722/37 — folgendes:

1. Die Verzinsung der Teile eines Darlehens, die im Laufe eines Halbjahres gezahlt werden, beginnt mit dem auf die Zahlung jedes Darlehnsteiles folgenden Halbjahrsersten — 1. Oktober oder 1. April —. Die Zinssraten sind halbjährlich nachträglich, d. h. zum 30. September und 31. März jedes Jahres, zu zahlen.

2. Sobald der letzte Teilbetrag eines Darlehens gezahlt ist, wird für die Zeit von dem auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden 1. April ab ein Zins- und Tilgungsplan aufzustellen sein. Ein Muster für einen solchen Tilgungsplan, dem ein Darlehnsbetrag von 100 RM bei jährlich 4 v. H. Zinsen und 2 v. H. Tilgung zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zugrunde gelegt ist, liegt bei.

3. Die Regierungspräsidenten haben die Regierungshauptkassen für jedes aus Kap. 182 Tit. 75 b: „Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gemäß § 25 des Volksschulfinanzgesetzes“ gezahlte Darlehen wegen der Vereinnahmung der Zinssraten und nach Zahlung des letzten Teilbetrags und Fertigstellung des Bauvorhabens wegen Vereinnahmung der Zins- und Tilgungsraten unter Übersendung eines für das Darlehen aufzustellenden Zins- und Tilgungsplans mit Einnahmeanweisung zu versehen. Die Zins- und Tilgungsraten sind in

den Rechnungen des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bei Einnahme Kap. 34 Tit. 26 Nr. 23: „Zinsen und Rückflüsse auf Darlehen aus Kap. 182 Tit. 75 b“ zu verrechnen. Die Regierungshauptkassen sind ferner anzuweisen, den Einnahmen an Zins- und Tilgungsraten entsprechende Beträge in den Rechnungen des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bei Kap. 182 Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse usw.“ in Sollausgabe-Zugang nachzuweisen. Diese Zugänge verbleiben den Regierungspräsidenten als Verstärkung der ihnen zu Ergänzungszuschüssen für Volksschulzwecke überwiesenen Beträge. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, in Höhe dieser Zugänge einmalige Ergänzungszuschüsse für Volksschulzwecke zu bewilligen und zahlen zu lassen.

Berlin, den 14. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojung a.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E II e 1632.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 403.)

451. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der der Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen.

Zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen stehen für das Rechnungsjahr 1937 zunächst 5050 RM, in Worten: „Fünftausendfünfzig Reichsmark“, zur Verfügung.

Der Anteil an diesem Betrage ist nach dem gemäß Erlass vom 26. August 1935 — E V 3314 — mitgeteilten Hundertsatz zu errechnen.

Die Erziehungsbeihilfen sind von der Generalstaatskasse als außerplanmäßige Einnahmen hinter Kap. 34 Tit. 42 der Rechnung meiner Verwaltung für 1937 verbucht worden. Sie sind bei den zuständigen Regierungshauptkassen als außerplanmäßige Ausgaben hinter Kap. 199 Tit. 77 der vorgenannten Rechnung für 1937 nachzuweisen.

Nach § 33 (4) PrÄD. ist es notwendig, in den Ausgabeanweisungen zu bemerken, daß die außerplanmäßige Berechnung der Erziehungsbeihilfen mit Zustimmung des Preußischen Finanzministers (I B 0230/16. 5. vom 2. Juni 1933) geschieht.

Im übrigen nehme ich noch auf meine Erlasse vom 19. November 1934 — E V 305 — und vom 28. Januar 1937 — E V 199 — Bezug.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 17. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Döring.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen. — E V 1384.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 403.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftsport

a) Für das Reich

452.

Segelfliegerbeihilfen.

Zum Besuch von Segelflugschulen können im Rechnungsjahr 1937 keine Beihilfen gewährt werden. Lediglich zum Besuch der vom Deutschen Forschungsinstitut für Segelflug in Darmstadt (DfS.) veranstalteten Sonderlehrgänge für ingenieurmäßiges und wissenschaftliches Segelfliegen stelle ich die Gewährung einer Beihilfe für solche Lehrpersonen und Studenten in Aussicht, die bereits den amtlichen Segelflugzeugführerschein erworben haben, und deren weitere Ausbildung beruflich notwendig ist. Neben den Lehrgangsgebühren erhalten diese Teilnehmer einen Unterkunfts- und Verpflegungszuschuß von täglich 1,20 RM. Die Fahrtkosten werden nicht ersetzt. Die Beihilfe wird nur für die einmalige Teilnahme

innerhalb eines Jahres gewährt. Die Bewilligung behalte ich mir in jedem Fall selbst vor. Alle übrigen Beihilfegesuche sind abzulehnen.

Berlin, den 14. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Lauenburg (Pomm.), Cottbus, Frankfurt a./O. und Dortmund. — K I b 8718/12. 8. 37.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 404.)

b) Für Preußen

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

a) Reich und Preußen

Seite

Für das Reich:

Siegelführung. Vom 4. August 1937	395
Schulformen. Vom 4. August 1937	401
Naturwissenschaftlicher Ferienlehrgang für Lehrer und Lehrlinnen der höheren Schulen. Vom 11. August 1937 . . .	398
Kündigung von Angestellten und Arbeitern mit mindestens vier Kindern. Vom 12. August 1937	395
Segelfliegerbeihilfen. Vom 14. August 1937	404
Werbung für das Gesundheitschrifttum. Vom 16. August 1937	400
Siegelführung und Zeugnisse. Vom 17. August 1937 . . .	402
Amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftsicherungszwecken. Vom 19. August 1937	397
Anordnung über die Ernennung der Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Vereiche des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Vom 20. August 1937	395
Wollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086). Winterhilfswerk 1937/38. Vom 23. August 1937	396

Seite

Richtlinien für die Ausbildung der Philologen. Vom 25. August 1937	402
Übungsbücher für den Unterricht in der deutschen Sprache an den Volksschulen. Vom 28. August 1937	400
Mitarbeit der Schulen bei der Sicherung der Rosskastanienerneute des Jahres 1937. Vom 30. August 1937	401

Für Preußen:

Verzinsung und Tilgung der Darlehen aus der Kreisschulbaurücklage der Landkreise und der vom Staat gemäß § 25 des Volkschulfinanzgesetzes zur weiteren Förderung des Volkschulbauwesens gewährten Darlehen. Vom 14. August 1937	403
---	-----

Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der der Abteilung für landwirtschaftliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 17. August 1937	403
--	-----

Dienstbezirke der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte. Vom 26. August 1937	403
---	-----

b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine Erlasse